



Uniper Global Commodities SE, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 7 -
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an: Marktgebiete@BNetzA.de

**Uniper Global
Commodities SE**
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf
www.uniper.energy

Political and Regulatory Affairs

Stellungnahme zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines
Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (BK7-16-050), hier: 2.
Konsultation

24. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Sache wahr. UNIPER
empfiehlt

- 1/ die dauerhafte Beibehaltung eines Konvertierungsentgeltes bis zum Ende der
Marktraumumstellung,
- 2/ die Einführung eines verursachungsgerechten, tagesaktuell kalkulierten
Konvertierungsentgeltes (ex-post Variante des Festlegungsentwurfs), und
- 3/ die Erhebung einer Konvertierungsumlage auf Ausspeisemengen zu
Letztverbrauchern.

1/ Beibehaltung eines Konvertierungsentgeltes

Wir unterstützen die Entscheidung der Bundesnetzagentur an der Erhebung eines
kostendeckenden Entgelts für die bilanzielle Konvertierung von H nach L-Gas
festzuhalten anstatt die derzeit vorgesehene gesetzliche Regelung in Kraft treten zu
lassen, da die vollständige Sozialisierung der Kosten einer bilanziellen Konvertierung
ganz grundsätzlich den Anreiz für Marktteilnehmer, niederländisches L-Gas
nachzufragen und nach Deutschland zu importieren vermindern würde. Dies gilt
gleichermaßen für die Nachfrage mittels langfristiger Lieferverträge mit
niederländischen L-Gasproduzenten als auch durch die kurzfristigere Beschaffung am
TTF. Eine Sozialisierung würde damit ein erhebliches Risiko für die Sicherstellung der
Versorgung Deutschlands mit niederländischem L-Gas darstellen.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Erhebung eines Konvertierungsentgeltes auch in
Zukunft notwendig sein wird.

2/ ex-ante oder ex-post Entgelt

Wir unterstützen ebenfalls die im Konsultationspapier getroffene Aussage, dass das
zukünftige Konvertierungsentgelt so zu bemessen ist, „dass zum einen der Markt einen

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Klaus Schäfer

Vorstand:
Keith Martin
(Vorsitzender)
Damian Bunyan
Nadia Jakobi
Novera Khan

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 61123

ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der Absatzmengen von L-Gas-Letzverbrauchern im Marktgebiet wird“.

Wir sind allerdings der Ansicht, dass dieses Ziel mit einem ex-ante für einen bestimmten Zeitraum festgelegten Konvertierungsentgelt grundsätzlich nicht sichergestellt werden kann: die Entscheidung zwischen der Beschaffung am TTF und anschließendem Transport nach Deutschland und der Nutzung bilanzieller Konvertierung werden Marktteilnehmer jeden Tag aufgrund *aktueller* Marktpreise und Transportentgelte treffen. Die Festlegung eines Konvertierungsentgeltes über einen längeren Zeitraum birgt insofern immer das Risiko, eine digitale Steuerungswirkung zu entfalten – nach Überschreiten eines Schwellenwertes entsteht ein starker Anreiz zum „qualitätsübergreifenden Handel“ und in der Folge kommt es zwangsläufig zur überwiegenden Beschaffung durch den MGV - wie schon im vergangenen Winter geschehen, als das Konvertierungsentgelt mit 0,3 EUR/MWh deutlich günstiger war als der Transport und NCG in der Folge mehr als 90% der an Endverbraucher ausgespeisten L-Gasmengen beschaffen musste. Die Folge sind wiederum nicht planbare, kurzfristige Erhöhungen des „festgelegten“ Entgelts und Unterdeckungen des Konvertierungskontos beim MGV, die wiederum durch Umlageerhöhungen ausgeglichen werden müssen. Die geringere Nutzung der bilanziellen Konvertierung und Prognosefehler des MGV führen zu einer Überdeckung des Kontos, einer Absenkung der Umlage und Senkung des Entgeltes - der Zyklus beginnt von neuem. Je länger der Festlegungszeitraum, desto größer ist das Risiko, dass es zu den gerade beschriebenen Zyklen kommt. Von einer Planbarkeit des Konvertierungsentgeltes – dem für viele zentralen Vorteil gegenüber einem ex-post Entgelt – kann insofern allenfalls eingeschränkt die Rede sein.

Wir empfehlen den Übergang zu einem ex-post und damit tagesaktuellen Konvertierungsentgelt: der Anreiz zur bilanziellen Konvertierung ist dabei immer dann groß, wenn volkswirtschaftlich geringe Kosten entstehen – weil technische Konvertierungskapazität zur Verfügung steht, weil der MGV günstig beschaffen kann oder weil andere Bilanzkreisverantwortliche gegenläufig konvertieren. Je nach Marktlage erlaubt es sehr viel mehr qualitätsübergreifenden Handel als ein ex-antefestgelegtes Konvertierungsentgelt.

Entscheidend für die Abschätzbarkeit ist im Rahmen des ex-post festgelegten Entgelts lediglich die Veröffentlichung des finalen Entgeltes unmittelbar am Folgetag D+1 und die kontinuierliche Veröffentlichung der bei der Kalkulation heranzuziehenden Daten – Regelenergiebeschaffung und Konvertierungsmengen – am Tag D.

3/ Umlage

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die derzeit in KONNI Gas festgelegte Umlage eine Einspeisung nach Deutschland unattraktiver macht und sich insofern negativ auf den Gesamtmarkt auswirkt. Sie stellt zudem eine weitere Belastung für die deutschen Gasspeicher dar und wirkt so den vielfältigen Bestrebungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wie auch zur Begrenzung der Regelenergiekosten entgegen. Wir befürworten daher mit Entschiedenheit eine Umlage der Kosten weitgehend zu vermeiden und die eventuell verbleibenden unvermeidbaren Umlagekosten ausschließlich auf Ausspeisepunkte zu den Letztverbrauchern zu legen. Zumindest sollten die Speicheranschlusspunkte von der Umlage befreit werden, um eine offensichtliche Doppelbelastung dieser Gasmengen (beim Import und beim Ausspeichern) zu vermeiden

Die Möglichkeit zur Erhebung einer Umlage neben der primären Finanzierungsquelle eines Entgelts sollte allenfalls als ultima ratio bzw. zur Deckung von Residualkosten und Liquiditätspuffer zur Verfügung stehen. Angesichts ihrer Marktpreisrelevanz sollte tatsächlich nur in Ausnahmefällen von ihr Gebrauch gemacht werden und auch nur unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten. Dabei sollten die Kriterien zur Bestimmung des Liquiditätspuffers Teil der Festlegung sein; sie dürfen nicht länger im Ermessen der Marktgebietsverantwortlichen allein stehen. Eine öffentliche Konsultation und anschließende Genehmigung durch die BNetzA ist wünschenswert.

4/ Ausschüttung von Überschüssen:

Insgesamt sprechen wir uns außerdem für eine Änderung der durch die Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Reihenfolge der Ausschüttungen aus: Sofern es zur Ausschüttung von Überschüssen auf dem Konvertierungskonto kommen sollte, so sind diese zuerst den Bilanzkreisverantwortlichen zu erstatten, die die Umlage bezahlt hatten. Andernfalls würden BKV, die die Konvertierung genutzt haben, eine Erstattung erhalten, während die, die qualitätsgerecht eingeliefert haben, die Kosten für die Konvertierung tragen, obwohl sie diese nicht in Anspruch genommen haben.

5/ Fazit:

Wir sind der Überzeugung, dass das derzeitige Festlegungsverfahren angesichts der sich abzeichnenden Konsequenzen der überraschend stark rückläufigen L-Gasproduktion in den Niederlanden eine Chance darstellt, dem qualitätsübergreifenden Handel in Deutschland einen nachhaltigen Rahmen zu geben. Wir halten es daher für gleichermaßen erforderlich wie vertretbar, eine grundsätzliche Änderung der Berechnung des Konvertierungsentgeltes herbeizuführen und nicht das Ziel möglichst geringer Abweichungen zum bestehenden Regime höher zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen,